

# Wohnraum für Betagte schafft Wohnraum für Familien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **68 (1971)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838898>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in ihrem sozialen Verhalten gestörter Kinder und Jugendlicher auf das gründlichste untersucht wird, solange eine mehr als knauserige Subventionierungspraxis jeden zeitgemäßen Auf- und Ausbau der Heime verhindert und die Anstellung von genügend qualifiziertem Erziehungspersonal verunmöglicht, werden unsere Heime weiterhin zu Sensationsnachrichten mißbraucht werden können. Es ist daher höchste Zeit, daß die schwererziehbaren Kinder vom Staat die gleiche Unterstützung und Förderung erhalten, wie die behinderten.

Diesem Ziel dient ein Postulat, das Nationalrat Mathias Eggenberger, St. Gallen, in der Märzsession dieses Jahres eingereicht hat. Es enthält sieben klar umrissene Forderungen im oben beschriebenen Sinn und legt ganz besonderes Gewicht auf die Dringlichkeit einer sofortigen und ausreichenden Regelung der Subventionierungspraxis durch eine Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Departement des Innern und dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Es ist sehr zu hoffen, daß dieses Postulat in der kommenden Septembersession vordringlich zur Behandlung kommt. Probleme, die unsere Jugend betreffen, lösen sich nicht von selber, wenn man sie schubladisiert . . .

## Wohnraum für Betagte schafft Wohnraum für Familien

*Appell der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich an die Träger großer Wohnbauten*

(zfp) 1980 wird jeder siebte Einwohner unseres Landes über 65 Jahre alt sein. Das stellt neue Probleme. Wohl haben einzelne Gemeinden eigene Alterswohnungen und Altersheime für weniger bemittelte Einwohner erstellt. Die rapide Zunahme der Zahl der Betagten verlangt aber dringend große Anstrengungen *auch für die breiten mittelständischen Schichten des Volkes*. Denn diese sind unter Umständen im Alter schlechter gestellt als diejenigen, welche von den Vergünstigungen für Minderbemittelte profitieren können.

Hier ist rasch eine energische und gezielte Anstrengung aller Träger von Großüberbauungen vonnöten. Diese Bauherren sollten erkennen, daß der private Wohnungsbau sich auch den *Problemen der älteren Generation* annehmen muß. Der *öffentliche* Bau von Alterswohnungen für weniger bemittelte Betagte muß durch den *privaten* Bau von Alterswohnungen für den Mittelstand ergänzt werden. Diese soziale Aufgabe ist auf wirtschaftlicher Basis lösbar. Die auch für Alterswohnungen gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Wohnbauförderung der öffentlichen Hand sehen keine Beschränkung der Subventionen auf Wohnungen für Minderbemittelte vor. Die kommende eidgenössische Wohnbauförderungsvorlage bietet die Möglichkeit zu noch vermehrter Aktivität größerer Wohnbauproduzenten zugunsten des Baues von Alterswohnungen.

Die Erkenntnis muß reifen, daß *Wohnbau für Betagte gleichzeitig Wohnraum für Familien mit Kindern schafft*. Den Betagten kann nicht zugemutet werden, ihre großen – oft zu großen – und meist noch billigeren Wohnungen zu verlassen, um diese für Familien mit Kindern freizumachen, es sei denn, man stelle den Betagten *kleinere und speziell auf die Bedürfnisse älterer Personen abgestimmte Wohnungen mit den nötigen Betreuungsdiensten zu erschwinglichen Preisen* zur Verfügung. Durch die Erstellung von Alterswohnungen kann mit einem Bruchteil des für Familienwohnungen

nötigen Kapitalaufwandes bereits bestehender und nicht voll ausgenützter Wohnraum für junge Familien freigemacht werden. Einzelne oder mehrere Firmen, die für die eigenen Mitarbeiter Wohnungen bauen, können durch den Bau spezieller Alterswohnungen ihre früher erstellten großen Wohnungen für das aktive Personal freihalten und gleichzeitig den Pensionierten die Härten einer Aussiedlung ersparen.

Die Freisinnige Partei des Kantons Zürich richtet daher einen dringenden *Appell* an die Arbeitgeber, Pensionskassen, Versicherungsgesellschaften, Immobiliengesellschaften, Generalunternehmer und andere Ersteller großer Überbauungen, schon heute solche in immer größerer Zahl erforderlichen, speziell für die Betagten geeigneten Wohnungen in ihre Bauvorhaben einzuplanen, um auf diese Weise die drängenden Wohnungsprobleme nicht nur der Betagten, sondern auch der jüngeren Generation zu lösen.

## Kampf gegen die Wohnungsnot

### *Zwei neue Verfassungs-Artikel*

In einer Botschaft beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine neue Verfassungsgrundlage für die Neuordnung der Wohnbauförderung als Alternative zur sogenannten Denner-Initiative. Gleichzeitig äußert sich der Bundesrat zum Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter. Er lehnt die Wiedereinführung einer staatlichen Mietpreisreglementierung ab und beantragt an deren Stelle die Schaffung eines neuen Verfassungsartikels zur Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandsvereinbarungen auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Auf dieses letztere gehen wir in einem separaten Artikel ein.

*Der Wohnbauförderungs-Artikel 34sexies* hat nach bundesrätlichem Vorschlag folgenden Wortlaut:

1 Der Bund trifft Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues und des Erwerbes von Wohnungs- und Hauseigentum. Die Bundesgesetzgebung wird bestimmen, an welche Bedingungen die Hilfe des Bundes zu knüpfen ist.

2 Der Bund ist insbesondere befugt,

a) die Beschaffung und Erschließung von Bauland für den Wohnungsbau zu erleichtern;

b) Bestrebungen auf dem Gebiete des Siedlungs- und Wohnungswesens zugunsten von Familien, Personen mit beschränkten Erwerbsmöglichkeiten sowie Betagten, Invaliden und Pflegebedürftigen zu unterstützen;

c) die Bau- und Wohnungsmarktforschung sowie die Baurationalisierung zu fördern;

d) die Kapitalbeschaffung für den Wohnungsbau in Zeiten einer Mittelverknappung auf dem Markt sicherzustellen.

3 Soweit es zur Erschließung von Bauland für den Wohnungsbau und zur Baurationalisierung unerlässlich ist, kann der Bund auch andere als Förderungsvorschriften erlassen.